

Kavallerieverein Unterrheintal



Statuten

Gesamtrevision	20.9.1996	
Statutenänderung	14.2.1997	Art. 17, Art. 20
Teilrevision	14. 2. 2005	

I NAME UND SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen „Kavallerieverein Unterrheintal“ (nachfolgend KVU genannt) besteht eine Vereinigung von Reitsporttreibenden und Pferdesportinteressierten im Bezirk Unterrheintal.
- Art. 2 Als Sitz des Vereins gilt der Wohnort des Präsidenten sofern dieser im Unterrheintal wohnt, sonst gilt der Wohnort des Kassiers oder des Aktuars (in dieser Reihenfolge), sofern diese im Unterrheintal wohnen.

II ZWECK

- Art. 3 a) Der KVU fördert die Freizeitreiterei, sowie den Breiten- und Basissport in den Sparten Springen und Dressur.
b) Der KVU vertritt die Vereinsinteressen und die Interessen des Pferdesports gegenüber den Amtsstellen, Behörden und nach aussen.
c) Der KVU kann Anlässe aller Art durchführen, soweit diese mit den Vereinszweck im Zusammenhang stehen.
d) Der KVU verwaltet die Trainingsanlagen, das Übungsmaterial und das übrige Vereinsvermögen.
e) Der KVU bietet allen, vor allem der Jugend, Trainingsmöglichkeiten und Kurse.

III MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Der KVU ist dem Ostschweizerischen Kavallerieverein (OKV) angeschlossen und hat dessen Statuten und Richtlinien zu befolgen.
- Art 5 Der KVU setzt sich zusammen aus:
Ehrenmitglieder
Freimitglieder
Aktivmitglieder
Junioren
Provisorische Aktivmitglieder
Provisorische Junioren
Gönnern
- Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- a.) Provisorische Mitglieder:
Provisorische Junioren-/ Aktivmitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Gesuchs und durch Beschluss der Kommission als Provisorische Junioren resp. Provisorische Aktivmitglieder aufgenommen.
- b.) Junioren:
Junioren werden nach einer erfolgreich absolvierten Probezeit von mindestens sechs Monaten durch Vorschlag der Kommission und Beschluss der HV in den KVU aufgenommen. Das Mindestalter ist 12 Jahre. Kinder unter 12 Jahren können durch die Mitgliedschaft eines Elternteils am Vereinsleben teilnehmen. Ausnahmen können durch die Kommission beantragt werden.
- c.) Aktive:
Aktive Mitglieder werden nach einer erfolgreich absolvierten Probezeit von mindestens sechs Monaten durch Vorschlag der Kommission und Beschluss der HV in den KVU aufgenommen oder, für Junioren, erfolgt der Übertritt, zu Beginn des folgenden Jahres nach dem 18. Geburtstag, automatisch.
- d.) Freimitglieder:
Die Kommission kann Personen zu Freimitglieder vorschlagen, welche sich durch besondere Leistungen für den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die HV.
- e.) Ehrenmitglieder:
Die Kommission kann Personen zu Ehrenmitglieder vorschlagen, welche sich durch ausserordentliche Leistungen über mehrere Jahre für den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die HV.
- f.) Gönner:
Durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages.
- g.) Anwesenheitspflicht:
Eine Aufnahme in den KVU kann nur bei persönlicher Anwesenheit erfolgen. Die Kommission hat das Recht, sofern dies klar begründet werden kann, zu bewilligen. Ein unentschuldigtes Fernbleiben hat automatisch den sofortigen Ausschluss zur Folge, wobei frühestens, beim ersten Mal, nach zwei Monaten und, beim zweiten Mal, nach zwei Jahren erneut um Aufnahme angesucht werden kann.
- Art. 7 Austritt
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Kündigung, bei Gönnern durch Nichtbezahlung des Gönnerbeitrages.
- Art. 8 Ausschluss
Mitglieder, welche Ihre Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein und seinem Ansehen Schaden zufügen, können von der Kommission ausgeschlossen werden. Wird gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt, befindet die HV über die definitiven Massnahmen.
- Art. 9 Ansprüche
Ausgetretene oder Ausgeschlossene Vereinsmitglieder verlieren per sofort jeden Anspruch am Vereinsvermögen.
- Art. 10 Wiedereintritt
Ausgetretene Mitglieder können wähen einer Dauer von bis zu zwei Jahren, ohne Probezeit und ohne erneute Entrichtung einer Eintrittsgebühr, dem Verein wieder beitreten. Über die Aufnahme befindet die Kommission. Gegen diese Entscheide kann Berufung eingelegt werden. In diesem Fall befindet die HV über den Wiedereintritt.

Art. 11 Rechte und Pflichten

- a.) Das Stimm- und Wahlrecht steht ausschliesslich den Ehren-, Frei- und Aktivmitgliedern zu.
- b.) Provisorische Mitglieder bezahlen in der Probezeit keinen Mitgliederbeitrag. Ansonsten haben sie in der Probezeit die gleichen Rechte und Pflichten wie die Junioren-/Aktivmitglieder.
- c.) Juniorenmitglieder haben kein Stimmrecht. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
- d.) Aktivmitglieder sind angehalten, an den Anlässen des KVU teil zu nehmen und sind verpflichtet den Arbeitsaufgeboten Folge zu leisten.
- e.) Aktivmitglieder können verpflichtet werden, sich während mindestens zwei Jahren in der Kommission oder in Organisationskomitees von Veranstaltungen für ein Amt zur Verfügung zu stellen.
- f.) Alle Mitglieder (ausgenommen Gönner) haben unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes von Pferd und Reiter grundsätzlich die gleichen Rechte, an Anlässen und am Trainingswesen teilzunehmen.

Art. 12 Beiträge

- a.) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der HV festgesetzt.
- b.) Junioren bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- c.) Kommissions-, Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliederbeiträge befreit.
- d.) Der KVU kann von Neumitgliedern eine einmalige Eintrittsgebühr erheben. Die Höhe der Eintrittsgebühr wird von der HV festgesetzt. Für Junioren wird die Eintrittsgebühr bei Erreichung des 18. Altersjahres zur Zahlung fällig. Die Kommission kann Stundung bis Erreichen der Erwerbstätigkeit gewähren. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Recht auf Rückerstattung der Eintrittsgebühr.
- e.) Bei Austritt oder Ausschluss während des laufenden Jahres verfallen bezahlte Mitgliederbeiträge, geleistete Hallenmieten und die Eintrittsgebühr vollumfänglich zu Gunsten des KVU.

IV TRAININGSANLAGEN

Art. 13 Die Reithalle Rheinauen steht im Besitz des KVU.

- a.) Die KVU - Hauptversammlung erlässt ein Reglement zur Benützung der Reithalle.
- b.) Die Infrastruktur, Teile davon oder Material, kann an Dritte vermietet werden.
- c.) Der KVU kann für die Benützung der Reithalle eine Gebühr verlangen (auch von den KVU - Mitgliedern).
- d.) Der KVU stellt nebst der Reithalle auch Trainingsanlagen im Freien zur Verfügung.

V ORGANE

Die Organe des KVU sind:

- a.) die Hauptversammlung
- b.) die Kommission
- c.) die Revisionsstelle

VI BEFUGNISSE

Art.14 Befugnisse und Aufgaben der Hauptversammlung:

- Wahl des Präsidenten, der Kommission und der Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- Abnahme und Beschlussfassung über das Budget
- Festsetzen der Beiträge: Eintrittsgebühr, Mitgliederbeitrag, Hallenmieten, Gaststunden
- Ernennung der Ehren- und Freimitglieder
- Aufnahme von Aktiv- und Juniorenmitgliedern
- Genehmigung von Reglementen
- Statutenänderungen (unter Genehmigung des OKV-Vorstandes)

Art 15 Befugnisse und Aufgaben der Kommission:

- Einberufen von Versammlungen
- Vollzug der Beschlüsse der HV
- Erstellen des Jahresprogramms
- Anschaffungen im Rahmen des Budgets
- Vertretung des KVU im OKV
- Beantragung von Ehrungen
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Vermieten von Teilen der Infrastruktur oder des Materials
- Aufnahme von Provisorischen Mitgliedern und Wiedereintretenden
- Ergreifen und Durchsetzen von Sanktionen
- Ausführung der Vereinsgeschäfte

Art. 16 Befugnisse und Aufgaben der Revisoren

- Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnung.
- Sie beaufsichtigen die Ausführung der Vereinsgeschäfte und die allgemeine Vereinstätigkeit.
- Sie erstatten Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Hauptversammlung.

VII ORGANISATION

Art. 17 Das Vereinsjahr erstreckt sich über das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 18 Die Hauptversammlung:

a.) Die ordentliche HV findet alljährlich, in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

b.) Eine ausserordentliche HV kann jederzeit einberufen werden:

1. von der Kommission.

2. von den Mitgliedern: Wenn ein Fünftel aller Stimmberechtigten dies verlangt. Dieses Begehren ist der Kommission schriftlich mit den Unterschriftenbogen und den Anträgen einzureichen, worauf die ausserordentliche HV innert 10 Wochen durchzuführen ist.

d.) Die anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind über die angekündigten Traktanden beschlussfähig (ausgenommen der besonderen Bestimmungen welche in den Schlussbestimmungen aufgeführt sind).

e.) Es entscheidet das einfache Mehr.

f.) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

g.) Ein Fünftel aller anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Ebenso kann der Präsident von sich aus geheime Abstimmung anordnen.

h.) Die Einladung zu einer Hauptversammlung mit Traktandenliste hat mindestens zwei Wochen vor dem HV-Termin zu erfolgen.

Art. 19 Anträge:

KVU-Mitglieder haben die Möglichkeit, Anträge an eine ordentliche HV zu richten. Diese müssen jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein. Die Kommission hat die Anträge auf der Traktandenliste aufzuführen. Ebenfalls kann die Kommission von sich aus Anträge stellen.

Es werden nur Anträge behandelt, welche den ordnungsgemässen Formvorschriften entsprechen.

Art. 20 Die Kommission besteht aus:

- Präsidentin/Präsident
- Aktuarin/Aktuar
- Kassierin/Kassier
- Übungsleiterin/Übungsleiter
- max. vier Beisitzern

a.) Ausgenommen des Präsidenten konstituiert sich die Kommission selber. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

b.) Unterschriftenberechtigung;
Die Kommission bestimmt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 21 Die Revisoren:

Als Revisorinnen / Revisoren sind zwei Personen zu wählen.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Veräusserung der Reitanlage Rheinauen/ Grundstück Nr. 863 an der Neumaadstrasse 12 in Diepoldsau:
Zur Veräusserung dieses Grundstückes bedarf es einen Beschluss der HV sowie eine Zweidrittels-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 22 Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer HV beschlossen werden. Sie sind dem OKV-Vorstand einzureichen und sind erst nach dessen Genehmigung rechtskräftig.

Art. 23 Die Auflösung des Vereins geschieht durch Beschluss der HV. Es bedarf eine Zweidrittels-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens hat die HV vor der Auflösung zu bestimmen. Sollte vorgängig kein anderer Beschluss gefasst werden, dann geht das Vereinsvermögen an den OKV mit der Auflage dies an einen Verein in geographischer Nähe zu übertragen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Februar 1997 und treten durch Beschluss der Hauptversammlung am 18. Februar 2005 und nach Genehmigung durch den OKV am 1. Februar 2006 in Kraft.

Für den Kavallerieverein Unterrheintal


Präsident


Aktuarin